

Verordnung für die Benutzung des Parkplatzes CAMPER BOLZANO BOZEN

1. Für die Einfahrt in den Parkplatz muss der Kunde die Gebühr für die gewünschte Parkdauer vorab per Kreditkarte bezahlen. Mit der Vorauszahlung akzeptiert der Kunde alle Bestimmungen der geltenden Parkplatzordnung, Certamente.
Die Zufahrt ist allen Fahrzeugen gestattet, sofern diese aufgrund ihrer Abmessungen und Beschaffenheit vollständig innerhalb der durch die Bodenmarkierung gekennzeichneten Stellplätze abgestellt werden können.
Nicht gestattet ist die Zufahrt für Wohnwagen, Anhänger oder Fahrzeuge ohne Zulassung. Sollte das Kennzeichen des Fahrzeugs für das automatisierte Einfahrtssystem unlesbar sein, ist die Zahlung sowie die Einfahrt in den Parkbereich nicht möglich.
Mit der Einfahrt des Fahrzeugs in den automatisierten Parkbereich nimmt der Nutzer die vom Parkplatzbetreiber angebotene Leistung an, die in der Bereitstellung eines innerhalb des Parkbereichs eigens gekennzeichneten Parkplatzes besteht.

2. Auf jedem Parkplatz darf nur ein Fahrzeug geparkt werden. Beim Parken sind die Bodenmarkierungen und die Beschilderungen zu beachten. Im Falle einer auch nur teilweisen Besetzung von mehr als einem Stellplatz, wird ein Betrag von 50,00 Euro für jeden unberechtigt besetzten Stellplatz berechnet. Wird das Fahrzeug außerhalb der dazu vorgesehenen Plätze abgestellt, den Zugängen und Ausgängen für Fußgänger, den Fahrspuren und auf reservierten Plätzen, behält sich der Parkplatzbetreiber vor, eine Strafe von 50,00 Euro einzufordern. Des Weiteren wird von Hundebesitzern und Hundeführern, deren Tiere das Gelände mit ihren flüssigen und festen Exkrementen beschmutzen ein Betrag von 50,00 Euro für die sanitäre Reinigung und Einberufung der Firma verrechnet.

3. Die Öffnungszeiten des Parkplatzes sind aus der Tarifordnung ersichtlich, die im Eingangsbereich aushängt.

4. Alle Kunden sind zur Einhaltung der ausgehängten Hausordnung und der Regelungen des Verkehrs im Haus verpflichtet. Die Beschilderung und alle gesetzlichen Vorschriften und Ordnungen sind einzuhalten. Im Gelände dürfen die Fahrzeuge nur im Schrittempo fahren. Außerdem sind folgende Verbote zu beachten:

- Anfachen und Verwendung von offenen Flammen;
- Entladung und Lagerung von flüssigen oder festen Materialien jeder Art und besonders entflammbarer, auch wenn sie zur Ladung des Fahrzeugs innerhalb des Parkplatzes gehören; der Parkplatzbetreiber behält sich in diesem Falle vor, eine Geldbuße von 200,00 Euro zu verhängen und die Kosten für den Abtransport besagten anzurechnen;
- Tanken, Reparaturen und/oder Wartungen jeder Art ausführen, Fahrzeuge be- und entladen;
- den Motor länger als erforderlich laufen zu lassen und die Hupe zu betätigen;
- Fahrzeuge mit Flüssigkeitsverlusten (Brennstoff, Öl, Frostschutzmittel) oder anderen Mängeln zu parken, die Schäden am Gelände hervorrufen können oder die Böden beschmutzen, wobei der Betreiber dem Kunden die Kosten für die Reinigung anlasten kann;
- Gegenstände (z.B. Fahrräder, Mopeds, Möbel, verschiedene Werkzeuge wie Ständer, Leitern oder andere Gegenstände, die eine Stolpergefahr darstellen) ablagern; die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung dieser Gegenstände gehen zu Lasten des Kunden;
- das Ausfahren von Stützfüßen oder anderen Abstützungen auf den Boden;
- das Ausfahren von Markisen oder Vorzelten;
- das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Kochgelegenheiten, Grills oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen außerhalb des Fahrzeugs;
- das Aufhängen von Wäsche oder das Errichten sonstiger Einrichtungen außerhalb des Fahrzeugs;
- das Öffnen von Ausstellfenstern, sofern diese über die Fahrzeugkontur hinausragen;
- die Verwendung von Stromerzeugern oder sonstigen externen Einrichtungen, die Emissionen oder Lärm verursachen oder zusätzlichen Raum beanspruchen;
- das Abgrenzen oder individuelle Gestalten des umliegenden Bereichs in der Art eines Campingstellplatzes.
- ohne ausdrückliche Zustimmung der SEAB, Fahrzeuge ohne Versicherung, ohne amtliches Kennzeichen oder Sonderkennzeichen zu parken;
- Fahrzeuge in schlechtem Zustand oder die den gesetzlichen technischen Vorschriften nicht entsprechen zu hinterlassen; in diesem Falle werden die Kosten des Abtransportes dem Inhaber des Fahrzeugs angelastet;
- Werbeprospekte innerhalb des Geländes und an geparkten Fahrzeugen abzulegen.

5. Die geltenden Parkgebühren sind in der öffentlich ausgehängten Tarifordnung beim Eingang angegeben.

6. Eventuelle Beschädigungen durch Dritte, Diebstahl oder Einbruch werden gemäß italienischem Zivilgesetzbuch behandelt.

7. Allfällige Reklamationen und Schadenersatzforderungen müssen dem Personal des Parkplatzbetreibers mitgeteilt werden, bevor das Fahrzeug verstellt wird, bei Strafe des Verlustes aller Ansprüche. Bei Abwesenheit des Parkplatzpersonals muss der Kunde die Ordnungskräfte rufen. Außerdem ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist auch bei Unfällen zwischen Fahrzeugen Obliegenheit des geschädigten Fahrzeughalters. Der Kunde haftet für allfällige Schäden, die er an den geparkten Fahrzeugen, dem Parkplatz oder den Anlagen des Parkplatzes selbst verursacht. Sollte der Kunde einen Schaden verursachen, muss er dies unverzüglich dem Parkplatzbetreiber melden und dessen Anweisung folgen.

8. Voraussetzung für die Zufahrt zum Parkplatz ist, dass das Fahrzeug allen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für das Parken entspricht und es die Vorschriften der Verkehrssicherheit einhält und den Anforderungen laut den Vertragsklauseln entspricht. Der Kunde übernimmt die diesbezügliche Verantwortung.

9. Für Notfälle stellt der Betreiber dem Abonnenten die Grüne Nummer zur Verfügung 800.116.166, die nur bei Notwendigkeit angerufen werden darf. Die Kosten für den Einsatz des Wachdienstes (50,00€) sind zu Lasten des Abonnenten, wenn dieser schuldhaft oder aus mangelnder Erfahrung den Notfall ausgelöst hat.

10. Die Ein- und Ausfahrt aus dem Parkplatz, indem dem vorhergehenden Fahrzeug nachgefahren wird, ohne die Parkgebühr zu bezahlen, hat die Bezahlung einer Buße von 90,00€ zur Folge, unter Vorbehalt der Rückvergütung eventueller Reparaturkosten wegen Sachschaden an der Ausfahrtsvorrichtung.

11. Ein Aufenthalt von mehr als 24 Stunden gilt als nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Kurzzeitparkplatzes. Verbleibt das Fahrzeug nach Ablauf der bezahlten Parkdauer weiterhin im Parkplatz, werden bis zur Ausfahrt automatisch die gemäß dem jeweils geltenden Tarif vorgesehenen Parkgebühren berechnet. Verbleibt das Fahrzeug ohne Zustimmung des Parkplatzbetreibers länger als 48 aufeinanderfolgende Stunden im Parkplatz, ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, die Entfernung des Fahrzeugs auf Kosten des Fahrzeughalters zu veranlassen.

12. Bei Verletzung gesetzlicher, behördlicher Vorschriften oder Bestimmungen dieser Hausordnung, kann das Parkplatzpersonal den Kunden von der weiteren Nutzung des Parkplatzes ausschließen.

13. Datenschutzerklärung im Sinne des Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679: Dieser Parkplatz verfügt über eine Videoüberwachungs- und Gegensprechanlage zum Schutz und zur Kontrolle der Einrichtungen der Struktur. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die SEAB AG mit Sitz in Bozen, Lancia-Straße 4A. Die vollständige Datenschutzerklärung kann auf der Webseite www.seab.bz.it unter Privacy eingesehen werden.

Die Geschäftsleitung – SEAB AG